

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

angehörige, der zugleich a) dem Deutschen Reiche angehört, b) im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, c) drei Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt und zu den Gemeindefasten beigetragen hat.

§ 3. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind nicht anzusehen Personen, welche a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch gerichtliche Verfügung beschränkt sind, c) als Dienstboten oder Gewerbsgehilfen im Dienst eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 4. Von dem Erfordernis des dreijährigen Wohnsitzes und Beitrages zu den Gemeindefasten kann auf Antrag des Beteiligten durch Beschluß des Gemeinderats abgesehen werden.

§ 5. Die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern findet nicht statt.

§ 6. Durch Beschluß des Gemeinderats können auswärtige Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, als Ehrenbürger aufgenommen werden, welche Aufnahme jedoch lediglich eine Auszeichnung und mit keinen Pflichten verbunden ist.

### Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachsen vom 17. April 1895 nebst Ausführungsverordnung vom 18. April 1895 und Gesetzesnachträgen vom 8. März 1902, 26. Februar 1903, 30. März 1904 und 22. März 1905.

Art. 16. Bürger in der Gemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche das Bürgerrecht in derselben erworben haben.

Art. 17. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit nicht dessen Nutzungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen oder zugesprochen werden; 2. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern; 3. für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierbei bestehenden Vorschriften.

Art. 18. Die besondere Berechtigung der Bürgerwitwen auf Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit sie ihren verstorbenen Ehemännern zustand, richtet sich nach jedes Ortes Gewohnheit und Statut.

Art. 20. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt voraus: 1. eine physische Person, 2. rechtliche Selbständigkeit, 3. den Besitz der Staatsangehörigkeit im Großherzogtum, 4. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht...

Art. 22. Die Bedingungen der Verleihung des Bürgerrechts sind: 1. eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Anstellung oder auf anderen

Erwerb  
ein un  
selben.

Art.  
Person  
einen  
tigten  
berecht  
Krank  
vertre  
münd  
der E  
sohn i  
Bevol  
Art.  
auf G  
meind  
Art.  
das S  
männl  
und d  
genief  
Art.  
zettel  
fäh g  
mung  
ihr S

Gesetz

§ 1  
Stadt  
verwe  
§  
lichen  
angeh  
3. mi  
4. in  
für i  
Zahl  
Jahr  
Geme  
Di  
Mon  
Woh  
die  
Auf  
komm



Erwerbsquellen beruhen, 2. Ansässigkeit im Gemeindebezirke oder ein unmittelbar vorausgegangener zweijähriger Aufenthalt in demselben.

Art. 51. Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Ausnahmsweise ist Stellvertretung durch einen dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigten Bevollmächtigten nachgelassen den im Art. 50 unter 1 und 2 genannten Stimmberechtigten sowie denjenigen Bürgern, welche durch bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit genügend entschuldigt sind. Die Stellvertretung ist dagegen geboten hinsichtlich der Frauen und Bevormundeten; für die letzteren hat der Vormund, für die ersteren der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn oder Stiefsohn in vermutlichem Auftrage, sonst aber schriftlich zu benennende Bevollmächtigte das Stimmrecht auszuüben.

Art. 46. Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt, soweit nicht auf Grund des Art. 45 etwas anderes angeordnet ist, von der Gemeindeversammlung.

Art. 48. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 50 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle Stimmberechtigten männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Bekleidung eines Gemeindeamts erforderliche Achtung genießen.

Art. 57 (Wahl des Gemeinderates). Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist nicht gestattet. Abstimmlung durch zulässige Stellvertreter ist nur denjenigen erlaubt, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche ausüben können (Art. 51).

### Herzogtum Braunschweig.

Gesetz betr. Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 18. Juni 1892.

§ 14. Das Bürgerrecht verleiht die Befugnis, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

§ 15. Befähigt und verpflichtet zum Erwerbe sind alle männlichen Gemeindegossen, welche 1. die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3. mindestens ein Jahr lang in der Stadt den Wohnsitz gehabt haben, 4. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. weder für ihre Person noch für ihr Vermögen unter Kuratel stehen, 6. zur Zahlung von direkter Gemeindesteuer verpflichtet sind und im letzten Jahre vor dem Erwerbe des Bürgerrechts die ihnen auferlegte Gemeindesteuer gezahlt haben.

Die Meldung zur Aufnahme in die Bürgerrolle muß binnen drei Monaten nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre bzw. Ablauf des Wohnsitzjahres bei dem Stadtmagistrate angebracht werden. Wer die Meldung unterläßt und einer dieserhalb an ihn ergangenen Aufforderung des Stadtmagistrats binnen Monatsfrist nicht nachkommt oder die Annahme des Bürgerscheins verweigert, wird von